

CHILE

Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Pollen bestimmter Arten und Aufhebung des Beschlusses Nr. 937 von 1990.

(Establece requisitos fitosanitarios de ingreso para polen de las especies que indica, y deroga la resolución N° 937 de 1990.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 18.05.2022)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss Nr. 7156 vom 06.12.2012

M2 Beschluss Nr. 4992 vom 10.08.2021

M3 Beschluss Nr. 2290 vom 28.04.2022

**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT
ABTEILUNG SCHUTZ DER
LANDWIRTSCHAFT
UNTERABTEILUNG SICHERUNG DER
LANDWIRTSCHAFT**

**FESTLEGUNG PFLANZENGESUNDHEIT-
LICHER ANFORDERUNGEN FÜR DIE
EINFUHR VON POLLEN BESTIMMTER
ARTEN UND AUFHEBUNG DES
BESCHLUSSES NR. 937 VON 1990.**

SANTIAGO, 07. DEZEMBER 2004

Nr. 4912: UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ...

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

...

WURDE BESCHLOSSEN:

1. Hiermit werden die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pollen als Vermehrungsmaterial aus allen Ländern festgelegt:
 - 1.1 Pollen ist bei der Einfuhr vom Original eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes begleitet. Es enthält entsprechend der Art folgende zusätzliche Erklärungen:

Art	Zusätzliche Erklärung, die im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben ist
<i>Actinidia</i> spp.	<i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>actinidiae</i> , außer Biovar 3 , kommt nicht in (Name des Ursprungslandes der Sendung) vor. ◀
<i>Aquilegia</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Capsicum annuum</i>	keine zusätzliche Erklärung
<i>Corylus avellana</i>	keine zusätzliche Erklärung
<i>Cydonia oblonga</i>	▶ M3 Der Pollen stammt von Mutterpflanzen, die zu einem optimalen Zeitpunkt auf den Schadorganismus untersucht und unter Verwendung von (Diagnosemethode nennen) getestet und für frei von <i>Erwinia amylovora</i> befunden wurden. ◀
<i>Eucalyptus</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Eriobotrya japonica</i>	▶ M3 Der Pollen stammt von Mutterpflanzen, die zu einem optimalen Zeitpunkt auf den Schadorganismus untersucht und unter Verwendung von (Diagnosemethode nennen) getestet und für frei von <i>Erwinia amylovora</i> befunden wurden. ◀
<i>Fragaria</i> spp.	▶ M3 Der Pollen stammt von Mutterpflanzen, die zu einem optimalen Zeitpunkt auf den Schadorganismus untersucht und unter Verwendung von (Diagnosemethode nennen) getestet und für frei von Raspberry ringspot virus (RpRSV) und Tomato black ring virus (TBRV) befunden wurden. ◀
<i>Juglans regia</i>	▶ M3 Der Pollen stammt von Mutterpflanzen, die zu einem optimalen Zeitpunkt auf den Schadorganismus untersucht und unter Verwendung von (Diagnosemethode nennen) getestet und für frei von Cherry leaf roll virus (CLRv) befunden wurden. ◀

<i>Juglans</i> spp. (außer <i>J. regia</i>)	keine zusätzliche Erklärung
<i>Lycopersicum esculentum</i>	keine zusätzliche Erklärung
<i>Lycopodium</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Malus</i> spp.	▶ M3 Der Pollen stammt von Mutterpflanzen, die zu einem optimalen Zeitpunkt auf den Schadorganismus untersucht und unter Verwendung von (Diagnosemethode nennen) getestet und für frei von Erwinia amylovora befunden wurden. ◀
<i>Nicotiana tabacum</i>	keine zusätzliche Erklärung
<i>Persea americana</i>	▶ M3 Der Pollen stammt von Mutterpflanzen, die zu einem optimalen Zeitpunkt auf den Schadorganismus untersucht und unter Verwendung von (Diagnosemethode nennen) getestet und für frei von Avocado sunblotch viroid (ASBVd) befunden wurden. ◀
<i>Pinus</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Prunus avium</i>	▶ M3 Der Pollen stammt von Mutterpflanzen, die zu einem optimalen Zeitpunkt auf den Schadorganismus untersucht und unter Verwendung von (Diagnosemethode nennen) getestet und für frei von Cherry leaf roll virus (CLRV) und Tomato bushy stunt virus (TBSV) befunden wurden. ◀
<i>Prunus serotina</i>	▶ M3 Der Pollen stammt von Mutterpflanzen, die zu einem optimalen Zeitpunkt auf den Schadorganismus untersucht und unter Verwendung von (Diagnosemethode nennen) getestet und für frei von Cherry leaf roll virus (CLRV) befunden wurden. ◀
<i>Prunus</i> spp. (außer <i>P. avium</i> und <i>P. serotina</i>)	keine zusätzliche Erklärung

<i>Pyrus</i> spp.	► M3 Der Pollen stammt von Mutterpflanzen, die zu einem optimalen Zeitpunkt auf den Schadorganismus untersucht und unter Verwendung von (Diagnosemethode nennen) getestet und für frei von <i>Erwinia amylovora</i> befunden wurden. ◀
<i>Rubus</i> spp.	► M3 Der Pollen stammt von Mutterpflanzen, die zu einem optimalen Zeitpunkt auf den Schadorganismus untersucht und unter Verwendung von (Diagnosemethode nennen) getestet und für frei von Raspberry ringspot virus (RpRSV) befunden wurden. ◀
<i>Vaccinium</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Viola</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung
<i>Vitis</i> spp.	keine zusätzliche Erklärung

2. Alternativ wird als zusätzliche Erklärung akzeptiert, dass der Pollen aus ► **M2** ~~einem Gebiet~~ ◀ einem Land stammt, das frei von dem betreffenden Schadorganismus ist.
3. Bei der Ankunft im Land wird die Sendung durch Bedienstete des Amtes an der Einlassstelle untersucht und auf die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen überprüft, und diese entscheiden anhand der beigegeführten Dokumente über die Verbringung der Sendung.
4. Der Beschluss Nr. 937 vom 20. Juni 1990 wird aufgehoben.
5. ► **M2** Für Länder, in denen *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae*, außer Biovar 3, vorkommt und die Pollen von *Actinidia* spp. nach Chile ausführen möchten, gilt, dass die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des entsprechenden Ausfuhrlandes amtliche Informationen über Bekämpfungsmaßnahmen, Überwachung und Bestimmungen zur Krankheit im Ausfuhrland sowie Angaben über die Methode zur Gewinnung des Pollens und ggf. über Behandlungen zur Bekämpfung der Krankheit zur Verfügung stellt.

Wurden die durch die interessierte NPPO zur Verfügung gestellten Informationen bewertet, und sind diese ausreichend und entsprechen sie den Anforderungen, genehmigt der SAG die Einfuhr des Pollens mit besagtem Ursprung, indem er auf Antrag des Importeurs eine Genehmigung auf Grund einer Einzelfallentscheidung erteilt. ◀
6. ► **M3** Die Einfuhr von Pollen der in diesem Beschluss genannten Arten und die Durchführung der entsprechenden Einfuhrverfahren erfolgen nur über das Außenhandelsbüro des SAG am Internationalen Flughafen Arturo Merino Benitez, Stadt Santiago, Region Metropolitana. ◀

7. ▶ **M3** Jede Sendung wird an der Einlassstelle vom Amt untersucht und beprobt, um die Einhaltung der zusätzlichen Erklärungen und der in dieser Vorschrift festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen zu prüfen.

Werden Quarantäneschadorganismen, die in Beschluss Nr. 3080 von 2003 genannt sind, oder von Schädlingen, die nicht geregelt sind und gemäß Schädlingsrisikoanalyse ein Quarantäneschädling sein können, festgestellt, unabhängig davon, ob sie in den zusätzlichen Erklärungen gemäß dieser Vorschrift genannt sind, wird die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen gemäß dem festgestellten pflanzengesundheitlichen Risiko bewertet. ◀

8. ▶ **M3** Für durch moderne Biotechnologie genetisch verändertes Material erklärt der Importeur den genetischen Zustand des Saatguts und hält die Vorschriften des Amtes für Land- und Viehwirtschaft über die Anforderungen für die Einfuhr und Freisetzung desselben in die Umwelt ein. ◀

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

DEIONISIO FAULBAUM MAYORGA

NATIONALER DIREKTOR